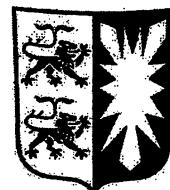


# **BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

**Az.: S 33 AS 349/20**

## **SOZIALGERICHT SCHLESWIG**



### **IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID**

**In dem Rechtsstreit**

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

**- Kläger -**

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Audörsch, Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort,  
g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum,

**- Beklagter -**

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Schleswig gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 10. Mai 2021 in Schleswig durch den Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Beklagten vom 17. Dezember 2019, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2020 wird aufgehoben.**

**Der Beklagte wird verurteilt, den Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitraum Juni bis November 2019 ohne Anrechnung des Erlöses aus dem Verkauf des Betriebes des Klägers zu 1) als Einkommen zu gewähren.**

**Der Beklagte hat den Klägern ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten über die Anrechnung des Erlöses aus dem Verkauf der Firma des Klägers zu 1) als Einkommen bei der abschließenden Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und einer entsprechenden Erstattung durch Aufrechnung.

Mit vorläufigem Bewilligungsbescheid („Folge-Bescheid“) vom 5. Juni 2019 bewilligte der Beklagte dem Kläger zu 1) und seinem in Bedarfsgemeinschaft lebenden Sohn, dem Kläger zu 2), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum Juni bis November 2019.

Der Kläger zu 1) verkaufte seine Firma [REDACTED]  
[REDACTED], deren alleiniger Gesellschafter und alleinvertretungsberechtigter von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreiter Geschäftsführer er war, mit notariell beurkundetem Vertrag vom 14. Oktober 2019 zu einem Preis von 4.500,00 Euro an die [REDACTED]. Dieser Betrag ging am 9. Oktober 2019 auf dem Konto des Klägers zu 1) ein.

Für das Jahr 2018/2019 erhielt der Kläger Guthaben in Höhe von 37,11 Euro aus einer Heizkostenabrechnung. Dieses wurde mit der Abschlagszahlung im Oktober 2019 verrechnet.

Mit Festsetzungsbescheid vom 17. Dezember 2019 entschied der Beklagte endgültig über den Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft und kam zu dem Ergebnis, dass dem Kläger zu 1) der Erlös aus dem Verkauf seiner Firma als einmalige Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB II bedarfsmindernd anzurechnen und auf die sechs auf den Monat des Zuflusses folgenden Monate zu verteilen ist. Der Beklagte forderte schließlich durch Aufrechnung gemäß § 43 Abs. 1 und § 328 Abs. 3 S. 2 SGB III in demselben Bescheid von den Klägern die Erstattung zu viel gezahlter bereits erbrachter Leistungen in Höhe von 577,11 Euro zurück. Für den Monat November 2019 berücksichtigte der Beklagte

weiterhin die Verrechnung des Heizkostenguthabens der Kläger mit der Abschlagszahlung im Oktober.

Dagegen erhoben die Kläger betreffend den Bewilligungszeitraum Juni bis November 2019 am 6. Januar 2020 Widerspruch. Darin führten sie aus, dass es sich bei dem Erlös aus dem Verkauf der Firma des Klägers zu 1) um Schonvermögen im Sinne des § 12 SGB II und nicht um Einkommen im Sinne der §§ 11 ff. SGB II handle. Weiter nahmen sie Bezug auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe. In der Sache argumentieren Sie dahingehend, dass der Verkauf einer Firma zu einem Preis der dem Marktwert entspricht, lediglich eine Vermögensumschichtung darstelle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 2020 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er an, dass er dem Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe (vom 29. November 2013 – S 4 AS 3918/13 ER) nicht folge. Denn das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen habe in seinem Beschluss vom 10. März 2010 (– L 19 B 303/09 AS) anders als das Sozialgericht Karlsruhe nicht zwischen der vollständigen und der anteiligen Veräußerung von Betriebsvermögen differenziert und damit allgemein formuliert, dass der Verkauf von Betriebsvermögen eine Betriebseinnahme darstelle.

Mit am 17. August 2020 erhobener Klage, bei Gericht eingegangen am selben Tage, verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Zur Begründung verwiesen sie auf die Widerspruchsbegründung und erneut auf die Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe. Weiterhin trugen sie vor, dass es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handle, wenn einzelne Vermögensgegenstände veräußert würden, bei dem Geschäftsbetrieb in Gänze handle es sich aber um Vermögen, welches durch den Betrieb erspart, mithin gebildet worden sei. Etwas Anderes könne nur gelten, wenn ein Verkaufserlös erzielt wird, der deutlich über dem üblichen Marktwert liegt. Die Veräußerung der Gesellschaftsanteile für 4.500 Euro stelle keine Veräußerung über dem Marktwert dar.

Die Kläger beantragten,

der Bescheid des Beklagten vom 17.12.2019 (Az.: 0014.0005582) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2020 (Az.: 201.12.3-042-20) wird aufgehoben und abgeändert, soweit der Verkaufserlös der Gesellschaftsanteile als Einkommen bedarfsmindernd berücksichtigt wurde und aufgrund dessen eine Erstattungsforderung bei endgültiger Festsetzung erfolgte.

Der Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholte hierbei die Begründung des Widerspruchsbescheides.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfügung vom 19. März 2021 dazu angehört, dass es im Wege des Gerichtsbescheids gemäß § 105 Abs. 1 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu entscheiden beabsichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten. Sie waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

**Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte gemäß § 105 Abs. 1 S. 1 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zuvor angehört worden sind.

Der Antrag der Kläger ist gem. § 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dahingehend auszulegen, dass unter Aufhebung des Festsetzung-Bescheides über die abschließende Bewilligung von Leistungen des Beklagten vom 17. Dezember 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides von 17. Juli 2020 der Beklagte verurteilt wird, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Anrechnung des Erlöses aus dem Verkauf der Firma des Klägers als Einkommen zu gewähren.

Für die isolierte Anfechtung eines abschließenden Leistungsbescheides mit dem Ziel, die vorläufig gewährten Leistungen behalten zu dürfen, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, weil damit der Rechtsstreit nicht dauerhaft beendet würde, da der Leistungsträger gemäß § 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II grundsätzlich eine abschließende Feststellung durch Verwaltungsakt zu treffen hat (BSG v. 12.09.2018 - B 4 AS 39/17 R).

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig und begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 17. Dezember 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2020 erweist sich als rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Sie haben Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Berücksichtigung des Erlöses aus dem Verkauf der Firma des Klägers zu 1) als Einkommen.

Die Kläger gehörten im streitgegenständlichen Zeitraum zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II. Der Kläger zu 1) erfüllte die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 SGB II. Er war erwerbsfähig (§ 8 SGB II), ohne das gesetzliche Rentenalter bereits erreicht zu haben und hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Der Kläger zu 2) ist nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II Teil der Bedarfsgemeinschaft des Klägers zu 1). Darüber hinaus waren die Kläger hilfebedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II. Weder der Kläger zu 1) noch der Kläger zu 2) verfügten über ausreichend Einkommen (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II) oder Vermögen (§ 12 Abs. 1 SGB II), um den eigenen und noch weniger den Lebensunterhalt beider Personen vollständig zu bestreiten.

Die Voraussetzungen für eine abschließende nach einer vorläufigen Entscheidung nach § 41 a Abs. 3 S. 1 SGB II sind erfüllt, weil die vorläufige Entscheidung aufgrund der Heizkostenabrechnung der Kläger zu ändern war.

Hierbei hat der Beklagte indes die Vorschrift des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II fehlerhaft angewendet, indem er den Verkaufserlös aus der Firma des Klägers zu 1) als Einkommen in diesem Sinne berücksichtigte. Richtigerweise handelt es sich dabei um Vermögen, nicht um Einkommen. Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts all das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen all das, was er in der Bedarfszeit bereits hat (BSG, Urteil vom 08. Mai 2019 – B 14 AS 15/18 R – juris; Söhngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 11 (Stand: 05. Januar 2021) Rn. 31).

Vermögen, welches der Leistungsberechtigte vor Eintritt in den Leistungsbezug hat, kann daher nach Eintritt in den Leistungsbezug nicht ohne weiteres in Einkommen übergehen. Hierbei kann die Form oder die Beschaffenheit des Vermögens keinen Unterschied machen. Wenn die Form des Vermögens umgewandelt wird, kann dies ebenfalls keinen Unterschied machen und das Vermögen in der

neuen Form nicht als Einkommen umqualifizieren. Eine solche Vermögensumschichtung im Sinne des § 12 SGB II ist hinsichtlich der Einkommensberechnung ein Nullum. Denn der Leistungsberechtigte verfügt über nichts, worüber er nicht bereits zuvor verfügt hat. Ihm ist nichts zugeflossen in diesem Sinne; er hat nichts dazu erhalten. Etwas Anderes gälte nur, wenn der Leistungsberechtigte mit der Umwandlung der Vermögensmasse von einer Form in die Andere eine weit über dem marktüblichen zu erwartende Gegenleistung erzielt hätte.

Anders hier: Der Kläger war unstreitig bereits vor dem Leistungsbezug Inhaber (alleiniger Gesellschafter) des veräußerten Betriebes. Es ist auch nicht ersichtlich und geht aus der Akte nicht hervor, dass er angesichts des Stammkapitals einer GmbH von 25,000 Euro (§ 5 Abs. 1 GmbHG) mit 4.500,00 Euro einen erheblich über dem Marktüblichen liegenden Kaufpreis dafür erhalten hat. Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger zu 1) den Verkaufspreis erzielt hat, den der Markt zum Verkaufszeitpunkt hergab. Der Kläger zu 1) hat sein Vermögen in Form seines Betriebes lediglich umgewandelt in Geld. Es kann nach der Auffassung des Gerichts vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keinen Unterschied machen, ob das Vermögen des Klägers zu 1) die Form eines Gewerbebetriebes, die Form von Girogeld, Bargeld, Gold, Aktien, Immobilien oder welchem Wertspeicher auch immer hat. Selbst wenn sich der Geldwert des Betriebes zum Verkaufszeitpunkt im Vergleich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes ganz erheblich erhöht oder verringert hätte, ändert dies nichts daran, dass sich lediglich die Form des Vermögens ändert. Entscheidend ist allein, dass der wirtschaftliche Wert, den der vormalige Betrieb des Klägers zu 1) hatte, bereits Teil dessen Vermögens war. Da der Kläger zu 1) alleiniger Gesellschafter war, ist es auch unbeachtlich, dass er durch den Verkauf des Betriebes das betriebliche Vermögen in rein privates Vermögen überführt hat.

In diese Richtung argumentiert auch das Sozialgericht Karlsruhe (Beschluss vom 29. November 2013 – S 4 AS 3918/13 ER):

*Sofern der Verkaufserlös eines Kleinbetriebs (hier: 5.000 € für einen Kiosk, der vor dem Alg II-Bezug mit angespartem Vermögen von ebenfalls 5.000 € angeschafft worden war) dem Marktwert entspricht und mit dem Verkauf gleichzeitig der Betrieb durch den Hilfebedürftigen eingestellt wird, handelt es sich bei dem Erlös um Vermögen und nicht um Einkommen, so dass die*

*Vermögensfreibeträge zu berücksichtigen sind. Denn durch den Verkauf ist insoweit lediglich eine Vermögensumschichtung bzw. -umwandlung iS von § 12 SGB 2 und kein Vermögenszuwachs iS von § 11 SGB 2 erfolgt. Insofern ist auch unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Regeln keine abweichende Bewertung gegenüber der Veräußerung von Aktien oder anderen Wertgegenständen veranlasst.*

Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem äußerst kurz gehaltenen Beschluss vom 10. März 2010 (– L 19 B 303/09 AS), in dem es über die Gewährung von Prozesskostenhilfe entschied, zwar mit lediglich einem Satz festgehalten:

*Die Beklagte ist zutreffend von einem erzielten Bruttoeinkommen in Höhe von 1.457,12 EUR ausgegangen, da auch Erlöse aus dem Verkauf des Betriebsvermögens zu Betriebseinnahmen i.S.d. § 3 AlgII-V zählen.*

Es hat seine Auffassung indes nicht begründet und gerade nicht klargestellt, ob es sich auch bei dem Erlös aus dem Verkauf des Betriebes als solchen um Einkommen handelt. Jedenfalls hat der Kläger bei der vollständigen Veräußerung des Betriebes keinen Betrieb mehr, aus dem durch die Veräußerung desselben Betriebseinnahmen erzielt werden können. Die Form- und Möglichkeit der Betriebseinnahmen an sich ist weggefallen. Darüber hinaus ist die Rechtsprechung des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen eng auszulegen, damit die Regel der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht zunehmend erodiert.

Der Erlös von 4.500,00 € übersteigt auch nicht die Schonvermögensgrenze des § 12 Abs. 2 Nr. 1., 1a und 4 SGB II.

Die Berücksichtigung der Verrechnung des Heizkostenguthabens der Kläger mit der Abschlagszahlung im Oktober 2019 nach § 22 Abs. 3 SGB II begegnet keinen rechtlichen Bedenken. ....

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

[REDACTED]  
Richter

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Schleswig, 12. Mai 2021

[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle